



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Reich und das Reichsland : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Form“ betrachten und dieser Anschauung und Gefinnung mehr und mehr Eingang in den Reihen der Armee zu verschaffen suchen. Darum: „Landgraf, werde hart!“

v. W.



Das Reich und das Reichsland

(Schluß)



eit kurzem hat man begonnen, in Gefängnissen und Kasernen Studien über die Bildungsstufe der untersten Volksschichten, aus denen die große Mehrzahl der Wähler hervorgeht, zu machen. Diese Studien haben geradezu verblüffende Resultate ergeben. In einem Breslauer Gefängnis wurde festgestellt, daß sogar geborne Breslauer den Namen des Flusses, an dem Breslau liegt, nicht zu nennen wußten, daß für viele Schlesien, Preußen, Deutschland und Europa identische Begriffe waren, und daß der Papst öfter mit dem in Breslau wohnhaften Kardinal verwechselt wurde.*) Bei einer Rekrutenabteilung, die zur Hälfte aus Westfalen und zur Hälfte aus andern preussischen Provinzen stammte, wußten von achtundsiebzig Rekruten nur vierzehn, wer Bismarck war, einundzwanzig kannten ihn überhaupt nicht.

Es wird wohl niemand behaupten können, daß die Bildung der oberelsässischen Fabrikarbeiter oder der lothringischen Knechte höher sei als die ihrer altdeutschen Standesgenossen. Der Staat hat kein Interesse, die Entscheidung bei den Wahlen der Menschenklasse einzuräumen, der die Anfangsgründe jeder höhern Kultur fehlen. Auch die reichsländischen Liberalen haben keinen Grund, sich für die Wahlreform ihres Parteigenossen Riff zu begeistern. Wenn das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht zum Landesausfluß eingeführt würde, so müßten die künftigen Landtagswahlen eine große klerikale Majorität ergeben, wie die Statistik der Reichstagswahlen beweist. Unter den fünfzehn Reichstagswahlen in Elsaß-Lothringen sind nur drei — nämlich die Städte Straßburg und Mülhausen, sowie der Kreis Zabern —, in denen die Klerikalen bisher vergeblich um die Herrschaft gekämpft haben. Alle übrigen zwölf Wahlkreise sind schon wiederholt von den Klerikalen erobert worden; die meisten oberelsässischen und lothringischen Wahlkreise sind sogar eine sichere Domäne der Klerikalen. In dem Zukunftsstaate des Abgeordneten Riff würden also die Klerikalen die unbestrittene Herrschaft haben; die protestantisch-liberale Minorität würde vollständig an die Wand gedrückt werden. Die Liberalen müßten wenigstens danach streben, eine verfassungsmäßige Garantie für die Vertretung der Minderheit durch die Einführung der Proportionalwahlen zu

*) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 21, Seite 9, 16.

gewinnen. Die von Riff empfohlne Listenwahl allein bietet keinen genügenden Schutz. Die kritiklose Annahme des Programms Riff durch die reichsländischen Liberalen würde politischer Selbstmord sein.

In der Reichstagsitzung vom 21. März 1879 hat Fürst Bismarck erklärt, die Einräumung eines Stimmrechts im Bundesrat an Elsaß-Lothringen sei gleichbedeutend mit einer Vermehrung der preußischen Stimmen. Richtig ist zweifellos, daß in allen politischen Fragen die Regierung des Kaisers im Reichsland keine andern Ziele verfolgen kann als die Regierung des Kaisers im Reiche. Wenn die Reichsregierung die Kriegsmarine vermehren, eine Kolonialarmee schaffen, die Getreidezölle erhöhen oder Handelsverträge schließen will, so kann der Vertreter Elsaß-Lothringens im Bundesrat nicht anders stimmen als der preußische Bevollmächtigte. Andererseits aber giebt es zahllose Fragen zweiten Ranges, deren Entscheidung nicht von politischen, sondern lediglich von wirtschaftlichen und technischen Erwägungen abhängt. Es besteht kein Hindernis, daß der elsass-lothringische Vertreter im Bundesrat für die Deklarationspflicht der gezuckerten Weine, für die Erhöhung des Zolls auf eingestampfte Trauben, für die Berufung in Strafsachen und für die Beibehaltung des Voreids an Stelle des Racheids eintritt, auch wenn die preußischen Bevollmächtigten eine abweichende Stellung einnehmen. Die Forderung einer stimmberechtigten Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrat beruht jedoch weniger auf praktischen als auf theoretischen Gründen, auf der Idee der vollen Gleichberechtigung Elsaß-Lothringens mit den deutschen Bundesstaaten.

Der größte Widerstand gegen die Bewilligung eines Stimmrechts für den Vertreter Elsaß-Lothringens im Bundesrat ist von den Mittelstaaten zu erwarten. Diese befürchten von der Bewilligung eine Verschiebung des Stimmenverhältnisses zu ihren Ungunsten und zu Gunsten Preußens, wie der bayrische Minister Freiherr von Crailsheim in der bayrischen Abgeordnetenkammer am 5. Dezember 1899 offen ausgesprochen hat. Um die berechtigten Bedenken, die die Mittelstaaten in dieser Beziehung haben, zu beseitigen, braucht man nur auf einen Gedanken zurückzugreifen, den der Abgeordnete Windthorst im Reichstage geäußert hat, nämlich auf den Gedanken, die Gesamtzahl der Stimmen im Bundesrat entsprechend zu erhöhen. Wenn z. B. Preußen achtzehn und Elsaß-Lothringen drei Stimmen erhielten, zugleich aber die Stimmen von Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden um je eine vermehrt würden, so wäre die von den Mittelstaaten gefürchtete Verschiebung des Stimmenverhältnisses vermieden.

Viel wichtiger als alle bisher erörterten Fragen ist die Hauptfrage, ob eine Weiterbildung des bisherigen Reichslands zu einem selbständigen Bundesstaat im Gesamtinteresse des Reichs liege. Bei den bisherigen Debatten über diesen Gegenstand ist die Thatsache vollständig in Vergessenheit geraten, daß über das zukünftige Schicksal von Elsaß-Lothringen nicht bloß das Interesse des Landes, sondern vor allem und zuerst das Interesse des Reichs entscheidet.

Es erscheint darum zeitgemäß, diese unbestreitbare und selbstverständliche Tatsache hier wieder einmal in Erinnerung zu bringen. In der Reichstagsitzung vom 30. November 1874 hat Fürst Bismarck den Elsaß-Lothringern zugerufen: „Im Reichsinteresse haben wir diese Länder in einem guten Kriege, in einem Verteidigungskriege, wo wir uns unsrer Haut zu wehren hatten, erobert; nicht für Elsaß-Lothringen haben unsre Krieger ihr Blut vergossen, sondern für das Deutsche Reich, für seine Einheit, für den Schutz seiner Grenzen.“

Das Reichsinteresse nun wird durch die Gründung eines selbständigen Bundesstaats Elsaß-Lothringen, solange die jetzigen politischen Zustände im Reichsland bestehen, nicht gefördert, sondern direkt gefährdet. In dem künftigen Bundesstaate müßten die Verwaltungs-, Gesetzgebungs- und Aufsichtsrechte, die die Reichsregierung, der Bundesrat und der Reichstag gegenwärtig in allen innern Landesangelegenheiten haben, natürlich wegfallen. Der elsass-lothringische Landtag würde in Zukunft allein — ohne Konkurrenz des Reichstags — über die Bewilligung neuer Einnahmen entscheiden; seine Zustimmung wäre für alle Ausgaben, die nicht Pflichtausgaben sind, wesentlich. Durch dieses unbeschränkte Budgetrecht müßte der neue Landtag einen ungeheuern Zuwachs an Macht und Einfluß gewinnen. Die Leitung der Regierung würde sehr bald den Führern oder Vertrauensmännern des Landtags zufallen, da diese allein imstande wären, wichtige Gesetzesvorlagen im Landtage durchzusetzen. Die Stellung des kaiserlichen Statthalters würde gegenüber einem mit vollem Budgetrecht ausgerüsteten Landtage, dessen Existenz und Rechte durch die Landesverfassung gesichert sind, ganz anders und viel schwieriger sein als gegenüber dem jetzigen Landesauschuß, der jederzeit von den Organen der Reichsgesetzgebung korrigiert und bevormundet, im Notfall sogar gänzlich beseitigt werden kann.

Es fragt sich nun, ob die innere Ausöhnung der Elsaß-Lothringer mit der historischen Tatsache der Annexion so weit vorgeschritten ist, daß ein Mißbrauch des Budgetrechts und der Selbstverwaltung nicht mehr zu befürchten wäre. Aus der gegenwärtigen, sehr loyalen Haltung des Landesauschusses können keine Schlüsse für die Zukunft gezogen werden. Bei der Einführung der von Riff empfohlenen Wahlart würde vermutlich ein großer Teil der bisherigen Abgeordneten durch andre Männer ersetzt werden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß manche Beschlüsse des Landesauschusses unter dem Drucke der Erwägung gefaßt worden sind: „Wenn wir nicht mitthun, wird die Sache ohne uns im Reichstage gemacht.“ Die spärliche Erhöhung der Beamtengehälter im Jahre 1899, die der Landesauschuß zugleich zu einer Gehaltsverschlechterung benutzt hat, sowie die Steuerreform vom Jahre 1901 würden wohl kaum zustande gekommen sein, wenn nicht im Hintergrunde ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung gedroht hätte.

Jede Schilderung der politischen Zustände im Reichsland wird dadurch erschwert, daß die Verhältnisse der einzelnen Landesteile außerordentlich verschieden sind. Die Zustände im Elsaß sind anders als in Lothringen, im

Unterelsaß anders als im Oberelsaß, im französischen Sprachgebiet von Lothringen anders als im deutschredenden Teile dieser Provinz. Städte und Dörfer, Industriegebiete und ländliche Bezirke, protestantische und katholische Gegenden weisen in politischer Beziehung große Unterschiede auf. Jede allgemeine Behauptung über die politischen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen kann also immer nur auf eine beschränkte Richtigkeit Anspruch machen. Will man trotzdem den gewagten Versuch unternehmen, einige allgemeine Grundzüge zu skizzieren, so wird wohl der Satz unbestritten bleiben, daß bei den untern Volksklassen im Reichsland keine ausgesprochene Abneigung gegen das Deutschtum besteht. Einen Beweis hierfür bietet die große Zahl der eingebornen Unterbeamten im Dienst der Landesverwaltung, der Post und der Eisenbahn, ferner die starke Beteiligung des einheimischen Elements an den deutschen Kriegervereinen und die Häufigkeit der Mischehen zwischen Eingebornen und Eingewanderten. Das politische Interesse dieser Klassen ist bis jetzt gering, da die Sozialdemokratie in den Kreisen der Einheimischen verhältnismäßig wenig Anhänger gefunden hat. Die Führer der sozialdemokratischen Bewegung im Reichsland sind fast sämtlich eingewanderte Altdeutsche. Die Haltung der untern Klassen bei den Wahlen wird in der Regel durch die höhern und die mittlern Stände, in katholischen Gegenden besonders durch die Geistlichkeit bestimmt.

Anders liegt die Sache bei den Angehörigen der gebildeten und halbgebildeten Klassen. Hier lassen sich im großen und ganzen drei verschiedene Gruppen unterscheiden: 1. die Gruppe der deutschen Elsaß-Lothringer, 2. die Gruppe der französischen Elsaß-Lothringer, 3. die Gruppe der partikularistischen Elsaß-Lothringer. Bei der Trennung des Landes von Frankreich im Jahre 1871 war überhaupt keine deutschgesinnte politische Partei in Elsaß-Lothringen vorhanden. Nur ein kleines Häuflein protestantischer Straßburger hat damals die Rückkehr ihrer elsässischen Heimat zum alten Mutterlande freudig begrüßt und in Liedern öffentlich gefeiert. Im Lauf von dreißig Jahren ist aus diesem kleinen Häuflein deutschgesinnter Männer ein stattliches Bataillon geworden. Heute wird man die größere Hälfte der eingebornen Beamten sowie eine Anzahl Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistliche, Bürgermeister usw. zu dieser Gruppe zählen können. Die Zahl der deutschgesinnten Elsaß-Lothringer würde zweifellos noch viel größer sein, wenn die Landesregierung konsequent den deutschen Standpunkt festgehalten hätte. Bekanntlich ist dies nicht geschehen; das unheilvolle Regiment des Feldmarschalls von Manteuffel hat die Germanisierung des Reichslands um Jahrzehnte gehemmt und verzögert.

Die Partei der französischen Elsaß-Lothringer, die im Jahre 1871 fast die ganze Bevölkerung umfaßte, hat im Lauf eines Menschenalters sehr viel Anhänger verloren und ist genötigt gewesen, ihre Taktik vollständig zu ändern. Erklärungen, wie sie der Abgeordnete Teutsch am 18. Februar 1874 im Deutschen Reichstage abgegeben hat, kommen heute nicht mehr vor; Wahlmanifeste, wie sie Antoine 1882 in Metz und Lalance 1887 in Müllhausen

erlassen haben, werden heute nicht mehr veröffentlicht. Kein einziger Abgeordneter wagt heute mehr, die Abtretung von Elsaß-Lothringen an Deutschland für „ungiltig“ zu erklären, weil die Zustimmung der Bevölkerung nicht eingeholt worden sei; sogar der Abgeordnete Preiß ist ein Opportunist geworden und hat bei den letzten Reichstagswahlen auf die Frage, wie er zu dem Frankfurter Friedensvertrage stehe, eine ausweichende Antwort gegeben. Offenbar fürchten die Führer der französischen Partei im Reichslande den Rest ihrer Anhänger zu verlieren, wenn sie auf dem Standpunkt des unfruchtbaren Protestes gegen vollendete und unabänderliche Thatfachen verharren. In der Reichstagsitzung vom 21. Februar 1900 hat der Abgeordnete Hauß im Namen der elsass-lothringischen Gruppe, zu der auch die Abgeordneten Preiß und Wetterlé gehören, die Versicherung abgegeben, daß sie „samt und sonders, voll und ganz“ auf dem Boden der Reichsverfassung stünden.

Indessen wäre es verfehlt, aus dem Verschwinden der Protestpartei zu schließen, daß auch die Protestler verschwunden seien. Der offene Protest ist tot; der verkappte Protest führt noch ein zähes Leben. Zum Beweise dieser Behauptung soll zunächst das Zeugnis eines eingebornen Elsässers angeführt werden. Heinrich Schneegans, ein Sohn des bekannten Parlamentariers Karl August Schneegans, hat in dem Hamburger „Votzen“ vom 1. Dezember 1900 einen Aufsatz über die gegenwärtige Stimmung im Reichslande veröffentlicht, worin u. a. folgendes ausgeführt wird: „Ein Teil der gebildeten Bevölkerung ist im Grunde ihres Herzens ganz französisch geblieben. Ihre ganze Erziehung, ihre Bildung, ihre Sprache ist französisch. Sie lesen französische Zeitungen, französische Romane und Zeitschriften; sie halten sich vollständig auf dem Laufenden über alles, was im Nachbarlande vor sich geht. Deutschland interessiert sie nicht.“ Auch die Landesverratsprozesse, die namentlich in den achtziger Jahren geführt worden sind, haben grelle Streiflichter auf die französische Gesinnung zahlreicher Volkskreise geworfen. Ein weiteres Zeichen für die Stärke der im Lande noch vorhandenen französischen Gesinnung ist die wiederholte Wahl des Reichstagsabgeordneten Preiß. Im Oktober 1895 veröffentlichte ein französischer Journalist — Ernest Sudet — in dem Pariser Petit Journal eine Unterredung, die er mit dem genannten Abgeordneten gehabt hatte. Nach dem Bericht von Sudet hat der Abgeordnete Preiß bei diesem — offenbar für die Öffentlichkeit bestimmten — Gespräch die Theorie entwickelt, die Protesterklärung, die die Abgeordneten der annektierten Provinzen 1871 in der französischen Nationalversammlung zu Bordeaux abgegeben haben, sei die letzte offene Aktion der Elsaß-Lothringer, der letzte Ausdruck ihrer Gesinnungen und ihres Willens gewesen; so lange diese Protestation nicht durch einen neuen, gleichwertigen Akt ausgelöscht sei, fahre Elsaß-Lothringen fort, gegen die neue Nationalität, die es nicht anerkannt habe, zu protestieren. Trotz dieses extremen politischen Standpunkts ist der Abgeordnete Preiß 1898 in dem oberelsässischen Wahlkreise Kolmar wieder zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden. Endlich muß der offene Kampf, den die große Mehrzahl des

elsässischen Klerus gegen die von der Regierung beabsichtigte Errichtung einer katholischen Fakultät in Straßburg geführt hat, als ein Symptom französischer Gesinnung bezeichnet werden. Ein genauer Kenner der Verhältnisse, der katholische Reichskanzler Fürst Chlodwig Hohenlohe, hat in der Reichstagsitzung vom 21. Februar 1900 erklärt, er könne den leidenschaftlichen Protest, den ein Teil des Klerus in dieser Frage erhoben habe, nur auf dessen französische Gesinnung zurückführen; ein Teil des Klerus hänge noch an den französischen Traditionen, die sich im großen Seminar erhalten hätten.

Die dritte Gruppe wird gebildet von den partikularistischen Elsaß-Lothringern. Im Jahre 1871 ist vielfach von deutscher Seite der Gedanke ausgesprochen worden, man solle den Partikularismus im Reichslande stärken; die Pflege einer partikularistischen Gesinnung sei das Mittel, wodurch die Elsaß-Lothringer wieder zu guten Deutschen gemacht werden könnten. Diese auch von dem Fürsten Bismarck geteilte Hoffnung hat sich bis jetzt nicht erfüllt. In dem französischen Sprachgebiet von Lothringen giebt es heute noch keine Spur einer partikularistischen Gesinnung. Hier besteht noch der alte nationale Gegensatz zwischen Deutschtum und Franzosentum mit ungeschwächter Kraft. Auch im deutschredenden Teile Lothringens hat sich kein provinzielles Sonderleben, das im Gegensatz zum französischen Volkstum stünde, entwickelt. Die Abgeordneten aus dem deutschen Sprachgebiet von Lothringen gehn in allen Fragen mit ihren Landsleuten aus dem französischen Sprachgebiet zusammen. Im Straßburger Landesauschuß bilden die sämtlichen Abgeordneten aus Lothringen einen Sonderbund, der geschlossen stimmt, Anträge stellt, Erklärungen abgibt, Beifall spendet und Mißfallen äußert! Man wird also annehmen dürfen, daß die Gesinnungen und die Interessen dieser lothringischen Landsmannschaft im wesentlichen solidarisch sind. Allerdings ist 1878 der Autonomist Lorette im Wahlkreis Diedenhofen-Bolschen zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden. Aber diese Wahl hatte nur lokale Bedeutung; eine Autonomistenpartei — wie im Elsaß — hat in Lothringen niemals existiert.

Im Elsaß dagegen hat schon unter französischer Herrschaft eine starke partikularistische Strömung bestanden. Die amtliche Teilung des Landes in die Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin hat den innern Zusammenhang des elsässischen Volksstammes nicht zerstören können. Die Bewohner beider Departements haben sich jederzeit mit demselben Stolz als „Elsässer“ gefühlt; Straßburger und Mülhäuser Dichter haben gewetteifert, die Schönheiten ihrer gemeinsamen Heimat zu besingen. Im Jahre 1850 wurde in Kolmar die noch heute bestehende elsässische Monatschrift *Revue d'Alsace* begründet, zu der auch viele Unterelsässer Beiträge geliefert haben. Wenig Jahre später — 1855 — entstand in Straßburg die *société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace*, die auch im Oberelsaß zahlreiche Freunde und Mitglieder fand. Die genannte Zeitschrift und die genannte Gesellschaft sind wohl die einzigen Beispiele dafür, daß sich in dem streng zentralisierten Frankreich An-

gehörige verschiedner Departements zur Pflege provinzieller Sonderaufgaben vereinigt haben.

Die elsässischen Sonderbestrebungen waren bis zum Jahre 1870 durchaus unpolitisch; erst seit der Annexion haben sie eine politische Bedeutung gewonnen. Seit dem genannten Zeitpunkt ist die zarte Pflanze des elsässischen Partikularismus mit allen Mitteln gepflegt worden und zu einem mächtigen Baume erstarkt. Es ist aber ein großer Fehler, diesen elsässischen Partikularismus mit dem bayrischen, dem württembergischen oder dem sächsischen Partikularismus auf dieselbe Stufe zu stellen. Dieser steht auf nationalem Boden; er ist eine Spezies des deutschen Nationalgefühls, ein deutsches Nationalgefühl mit lokaler oder dynastischer Färbung. Der elsässische Partikularismus steht nicht auf nationalem Boden; er ist nicht eine Spezies des deutschen Nationalgefühls, sondern ein ganz andres Genus. Die elsässischen Partikularisten fühlen sich als dritte selbständige Nation neben den „Welschen“ — den Franzosen — und neben den „Schwaben“ — den Deutschen. Der bayrische, der württembergische und der sächsische Partikularismus ist ferner verbunden mit einer kräftigen deutschen Staatsgesinnung. Der bayrische, der württembergische und der sächsische Partikularist fühlt sich mit Stolz als Glied des mächtigen Deutschen Reichs, wenn er auch darin seine besondere Eigenart bewahren will. Diese deutsche Staatsgesinnung fehlt dem Elsässer Partikularisten gänzlich. Er steht innerlich dem Deutschen Reiche ebenso fremd und gleichgiltig gegenüber wie der deutsche Schweizer und der deutsche Luxemburger. Zum Beweise für diese Behauptung sei wiederum Heinrich Schneegans angeführt, der in seinem schon erwähnten Aufsatz hervorhebt, daß die Gesinnung der meisten Elsässer „weder protestlerisch französisch noch offen reichsdeutsch, sondern streng partikularistisch“ sei.

Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit dieser Darstellung ist das Verhalten der elsässischen Reichstagsabgeordneten, die zu der sogenannten „elsaß-lothringischen Gruppe“ im deutschen Reichstag gehören. Sie können sich heute — dreißig Jahre nach der Annexion — noch nicht entschließen, einer deutschen Fraktion als Mitglieder beizutreten. Mit einer einzigen Ausnahme sind sie klerikal; die größere Hälfte unter ihnen — vier von sieben — besteht aus katholischen Geistlichen; ein Unterschied ihres Programms von dem des Zentrums ist nicht zu erkennen. Trotzdem halten sie sich vom Zentrum fern und ziehn es vor, mit ihren lothringischen Nachbarn eine besondere Landsmannschaft — gleich den Polen — zu bilden. Dem Liebeswerben des katholischen Volksvereins wird von vielen elsässischen Katholiken gleichfalls ein zäher passiver Widerstand entgegengesetzt, wie eine kompetente Persönlichkeit — Professor Müller vom Straßburger Priesterseminar — auf der Straßburger Versammlung des genannten Vereins am 22. Juni 1901 offen ausgesprochen hat.

Ein geradezu klassisches Beispiel für den Gegensatz zwischen deutscher und elsässischer Gesinnung bieten die Verhandlungen des Landesauschusses vom 5. und 6. Februar 1901. In der ersten dieser Sitzungen äußerte der Ab-

geordnete Götz von Weißenburg folgendes: „Wir haben uns in den dreißig Jahren seit der Annexion gewöhnt, uns im Deutschen Reiche wohl zu fühlen. Ich glaube, kein Mensch denkt mehr daran, französisch zu werden. Im Gegenteil, die Entwicklung der französischen Verhältnisse, die Zerfahrenheit, die Erschütterung der staatlichen Autorität, die Lockerung der Disziplin in der Armee, die Erschütterung der Unabhängigkeit des Richterstands haben die Sympathien der Elsaß-Lothringer für Frankreich ganz wesentlich abgefühlt, und ich glaube, sagen zu können, daß wir uns in den neuen Verhältnissen ganz wohl fühlen als Glieder des Reichs unter der zielbewußten Führung eines kraftvollen Monarchen.“ Diese kräftige Betonung des deutschnationalen Standpunkts im Landesauschuß war vollständig neu und erregte großes Mißvergnügen. Am folgenden Tage machte der lothringische Abgeordnete Ditsch einen heftigen persönlichen Ausfall gegen Götz und warf ihm vor, er habe durch seine Ausführungen die Empfindungen der ältern Generation verletzt. Die große Majorität des Landesauschusses bewies durch den demonstrativen Beifall, den sie dem Abgeordneten Ditsch spendete, daß sie ebenfalls in ihren „Gefühlen“ verletzt und weit davon entfernt war, die deutsche Gesinnung des Abgeordneten Götz zu teilen.

Was nun die Stärkeverhältnisse der erwähnten drei Gruppen betrifft, so lassen sich nur unsichere Schätzungen anstellen. Anhaltspunkte zur Ermittlung der deutschgesinnten Elemente bieten die Reichstagswahlen, jedoch dürfen ihre Ergebnisse nur mit Vorsicht benutzt werden. Es wäre z. B. grundfalsch, aus der Thatfache, daß der Reichstagsabgeordnete Schlumberger Hospitant der nationalliberalen Fraktion geworden ist, zu schließen, daß im Wahlkreise Mühlhausen eine nationalliberale Mehrheit existiere. Erst wenn mehrere Wahlen nacheinander annähernd gleiche Resultate ergeben haben, werden sich einigermaßen richtige Schlüsse auf die politische Gesinnung der Bevölkerung machen lassen. Auf Grund der Reichstagswahlen kann man annehmen, daß in den Wahlkreisen Hagenau-Weißenburg, Straßburg-Stadt und Zabern die Majorität der Wähler deutschgesinnt ist. In Hagenau-Weißenburg ist schon zweimal — 1893 und 1898 — der altdeutsche Prinz Alexander von Hohenlohe gewählt worden; Zabern ist seit 1890 ununterbrochen durch den Freikonservativen Dr. Höffel vertreten, und Straßburg-Stadt hat seit 1887 wiederholt deutschfreundliche Männer, Petri und Riff, in den Reichstag entsandt. Auch in den übrigen Wahlkreisen des Unterelsasses besteht eine starke deutschgesinnte Partei. Straßburg-Land hat viele Jahre lang (1877 bis 1881 und 1890 bis 1898) die deutschfreundlichen Abgeordneten North oder Bostetter gehabt; Molsheim-Erstein hat fünfmal — 1881, 1884, 1890, 1893 und 1895 — den jetzigen Unterstaatssekretär im reichsländischen Ministerium Baron Zorn von Bulach in den Reichstag gewählt. In Schlettstadt endlich hat 1893 sogar ein altdeutscher Kreisdirektor gesiegt. Hiernach läßt sich annehmen, daß die deutschgesinnten Elsäßer im Unterelsaß sehr stark vertreten sind, wahrscheinlich sogar eine gewaltige Majorität haben. Die partikularistischen Elsäßer haben zahl-

reiche Gefinnungsgeoffen in Straßburg-Land, Molsheim-Erstein und Schlettstadt; sie haben außerdem die Herrschaft im ganzen Oberelsaß, wo überall die deutschgesinnten Wähler in der Minorität sind. Eine Schätzung der französisch gesinnten Elsäßer ist auf Grund der Wahlergebnisse nicht möglich, da sie bei den Wahlen nicht mehr als selbständige politische Partei auftreten. Nach dem bekannten Spruch: Français ne puis, Allemand ne daigne, Alsacien je suis gehen sie — in Ermanglung eines Bessern — bei allen Wahlen mit ihren partikularistisch gesinnten Landsleuten zusammen. Im französischen Sprachgebiet von Lothringen haben die französisch gesinnten Lothringer die unbestrittne Alleinherrschaft, da unter der eingebornen Bevölkerung überhaupt keine andre — deutsche oder partikularistische — Partei besteht. Bei dem deutschen Sprachgebiet von Lothringen kommt in Betracht, daß die amtliche Grenze zwischen Elsaß und Lothringen an manchen Stellen — z. B. in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg — eine willkürliche ist. Der Unterschied in der politischen Gefinnung der Bevölkerung tritt deshalb nicht schroff und plötzlich, sondern nur langsam und allmählich hervor.

Möglich und wahrscheinlich ist nun, daß dieselbe Macht der Zeit, die in einem Menschenalter aus guten Franzosen elsässische Partikularisten gemacht hat, in einem weitem Menschenalter aus elsässischen Partikularisten gute Deutsche machen wird. Sicher aber ist, daß dieser Umwandlungsprozeß durch die Gründung eines selbständigen Bundesstaats Elsaß-Lothringen nicht beschleunigt, sondern verzögert würde. Wenn die Elsaß-Lothringer erst einmal Herren im eignen Hause sind, so werden sie natürlich nicht darauf bedacht sein, die deutsche Nationalität, die für viele unter ihnen eine fremde ist, zu schützen und zu stärken, sondern gerade umgekehrt, ihre besondere Art in Sitte und Sprache, gesellschaftlichen und politischen Traditionen zu bewahren und zu pflegen. Vielfach ist z. B. im Landesauschuß, in den Bezirkstagen und andern kommunalen Körperschaften der Wunsch geäußert worden, den französischen Unterricht in den Volksschulen des deutschen Sprachgebiets wieder einzuführen. Einheimische Minister, die das Land nach eigener Façon regieren könnten, würden diesem Drängen der Bevölkerung jedenfalls nachgeben. Damit wäre einer der größten Fortschritte, den das Deutschtum seit 1870 gemacht hat, wieder in Frage gestellt. Der Verbannung der französischen Sprache aus den Volksschulen ist es zu verdanken, daß der Gebrauch dieser Sprache in den untern Klassen des deutschen Sprachgebiets im Aussterben begriffen ist, und daß diese Volksschichten der deutschen Nationalität wieder gewonnen sind.

Die Errichtung eines selbständigen Bundesstaats im Reichsland würde also dem deutschen Interesse nicht förderlich, sondern einfach schädlich sein.

5

Wenn der Bundesstaat Elsaß-Lothringen nur ein schöner Traum ist, so entsteht die weitere Frage: Ist eine andre Regelung der staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Elsaß-Lothringen und dem Reiche möglich und denkbar?

Kann das Provisorium auf andre Weise beseitigt werden, oder soll es für ewig fortbestehn? Die Lösung des Problems muß auf dem Wege einer Änderung und Ergänzung der Reichsverfassung gesucht werden, die schon in § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 in Aussicht genommen war.

Der Kaiser führt die Regierung im Reiche und im Reichslande „im Namen des Reichs,“ also nicht im eignen Namen, sondern im fremden Namen, im Namen der verbündeten deutschen Fürsten und freien Städte. Die Reichsregierung steht dem Kaiser kraft eignen, unwiderruflichen Rechts zu; sie kann ihm gegen seinen Willen niemals entzogen werden, da er als Inhaber der sieben preußischen Stimmen gemäß Artikel 78 der Reichsverfassung jede Änderung dieser Verfassung verhindern kann. Die Landesregierung im Reichslande steht dem Kaiser kraft fremden, widerruflichen Auftrags zu; sie beruht auf dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, das durch Reichsgesetz wieder aufgehoben werden kann. Dieser Unterschied zwischen dem *jus proprium* auf die Reichsregierung und dem *jus delegatum* auf die Landesregierung hat keine innere Berechtigung und keinen vernünftigen Sinn. Artikel 1 und 11 der Reichsverfassung müssen also in der Weise abgeändert werden, daß Artikel 1 am Schlusse folgenden Zusatz erhält: „sowie aus dem Reichsland Elsaß-Lothringen,“ und daß in Artikel 11 Absatz 1 hinter den Worten: „Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen“ eingeschaltet wird: „sowie die Staatsgewalt im Reichslande auszuüben.“ — Durch diese Änderung würde das bisherige, provisorische Verhältnis des Kaisers zum Reichslande in ein definitives umgewandelt werden; der Kaiser würde im Reichslande dieselbe Stellung erlangen, die er schon im Reiche hat — nämlich die eines erblichen Regenten.

Wenn der Kaiser die Staatsgewalt im Reichslande im fremden Namen, aber kraft eignen Rechts ausübt, so kann er als Regent des Reichslands ebensogut ein Stimmrecht im Bundesrat beanspruchen, wie die Regenten von Braunschweig, Lippe-Detmold, Sachsen-Koburg und Mecklenburg-Schwerin. Die Stimmentabelle in Artikel 6 wäre deshalb etwa in folgender Weise zu ändern: Preußen 18, Bayern 7, Sachsen 5, Württemberg 5, Baden 4, Hessen 3, Elsaß-Lothringen 3. Die Erhöhung der Stimmenzahl im Bundesrat müßte natürlich ihre Rückwirkung auf Artikel 78 äußern, worin die Ziffer 14 durch 17 zu ersetzen wäre.

Die Instruierung der elsäß-lothringischen Bevollmächtigten im Bundesrat würde als Landesangelegenheit nicht dem Reichskanzler, sondern dem Statthalter zufallen, der dadurch Gelegenheit erhielte, die besondern Interessen Elsaß-Lothringens zur Geltung zu bringen. Bezüglich des Statthalters wäre in Artikel 17 am Schlusse beizufügen: „In elsäß-lothringischen Landesangelegenheiten tritt an die Stelle des Reichskanzlers der Statthalter.“

Endlich wäre in Artikel 5 noch eine Bestimmung über die Landesgesetzgebung nötig. „Gesetze für Elsaß-Lothringen können auch vom Kaiser unter Zustimmung der elsäß-lothringischen Landesvertretung erlassen werden. Die Verkündigung erfolgt in einem besondern Gesetzblatt.“

Bei der Verwirklichung dieser Vorschläge würden zwei wesentliche Forderungen der Elsaß-Lothringer — Stimmrecht im Bundesrat und Ausschluß des Bundesrats von der Landesgesetzgebung — erfüllt, zugleich würden aber die nationalen Interessen durch die Erhaltung der unbeschränkten Reichskompetenz in allen Angelegenheiten der Reichsprovinz Elsaß-Lothringen gesichert.



Über das Krankenversicherungsgesetz

(Fortsetzung)



Der dritte Mangel, worunter das Versicherungswesen leidet, sind Übertreibung und Simulation der Versicherten. Das ist nicht nur bei den Zwangsversicherungen so, sondern ebenso bei den Privatversicherungen. Die Kasse und die Kassenmitglieder wollen gemeinsam gegen alle möglichen Gefahren oder Unfälle ankämpfen. Aber sobald der Versicherungsfall eingetreten ist, entsteht der Gegensatz zwischen der Kasse und dem Versicherten. Dieser nämlich hat jetzt ein Recht gegen die Kasse. Er will vor allem nicht zu kurz kommen. Die Interessen der Gesamtheit sind ihm in diesem Augenblick gleich. Die Kasse aber will vor allem nicht zu viel zahlen. Damit ist der Kampf eröffnet, und von dem Stand der Ehrlichkeit oder der Rechthaberei auf beiden Seiten hängt es ab, wie lange er dauert. Je größer die Kasse oder die Anstalt ist, um so ferner liegt dem Berechtigten der Gedanke an die Interessen der Allgemeinheit. Es ist dann der große Beutel, worin er so lange gezahlt hat, der nun endlich einmal bezahlen soll. Sieht dieser Beutel aus der Ferne gesehen dem Gemeindefiskus oder gar dem Staatsfiskus ähnlich, so wird die jahrhundertlang geübte Moral des kleinen Mannes wieder lebendig, die lehrt, daß wer ordentlich und sparsam sein will, den Fiskus zu betrügen sucht, wo er kann! Ich will aber, um ehrlich zu sein, erwähnen, daß es noch eine andre Moral im Volke giebt, die lehrt, daß wer Armenunterstützung braucht, ehrlos wird. Das Volk ist immer geneigt, besonders die Gemeindefrankenversicherung und die Renten der Invaliditätsversicherung als Armenunterstützung anzusehen, um die man betteln muß, wenn man sie sicher erhalten will. Ich habe alte, anständige Leute weinen sehen und sagen hören, sie hätten jahrzehntelang in die Kasse gesteuert, ohne sie zu brauchen, und nun müßte es ihnen doch noch passieren, daß sie Hilfe annehmen müßten. Sie glaubten sich dadurch in ihrer Ehre gekränkt. Aber diese Anschauungsweise ist selten und entspricht auch nicht der Absicht des Gesetzes.

Je kleiner die Kasse ist, je mehr der Versicherte teil an der Verwaltung